



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, D - 20249 Hamburg

An

N/SL 2
[REDACTED]

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz

Kümmellstraße 6
D - 20249 Hamburg

[REDACTED]
Telefonischer HamburgService 040 - 42828 - 0

Ansprechpartner [REDACTED]
[REDACTED]

Az.: N/VS 313

22.05.2017

Betr.: B-Plan Uhlenhorst 1
Hier: Stellungnahme zu Fragen des Bodenschutzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

mit dem vorliegenden Planentwurf Uhlenhorst 1 sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung im Blockinnenbereichs geschaffen werden und dieser Bereich einer Wohnnutzung zugeführt werden

Im Folgenden nimmt N/VS 3 Stellung zu bodenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dieser Planung.

Flächen des Fachinformationssystems Altlasten:

Im Fachinformationssystem Altlasten der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) sind für das Plangebiet folgende Flächen verzeichnet.

Flächenr.	Belegenheit	Einstufung	Spezifizierung
6638-056/00	Winterhuder Weg 55	Altlastverdächtige Fläche	Chemische Reinigung
Bemerkungen:	Untersuchungen aus 2015 lassen einen LCKW-Eintrag vermuten		
6638-G008	Winterhuder Weg	Grundwasserschaden	GW-LCKW
Bemerkungen:	Auffälligkeiten im Kreuzungsbereich Winterhuder Weg / Herderstraße / Mozartstraße / Schenkendorfstraße im Zusammenhang mit der Erkundung eines nördlich gelegenen LCKW-Schadens. Quellensuche und Schadenseingrenzung sind noch nicht abgeschlossen		

Sonstige Hinweise auf Bodenverunreinigungen:

- Keine -



Öffentliche Verkehrsmittel (HVV):
Kellinghusenstr. U1, U3
Bezirksamt Hamburg-Nord Bus 114, 34
Tarpenbekstr. Bus 22, 39

Krankenhaus Bethanien Bus 20, 25
Barrierefrei:
Kümmellstraße 6

Vorliegende Untersuchungen:

In den Jahren 2008 und 2009 erfolgte im Auftrag der damaligen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) eine historische und eine orientierende Schadstofferkundung für das Grundstück der ehemaligen Chemischen Reinigung im Winterhuder Weg 55.

Der Grundwasserschaden im Kreuzungsbereich Winterhuder Weg / Mozartstraße / Herderstraße / Schenkendorfstraße wurde im Jahr 2015 im Auftrag der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) weiter erkundet.

Untersuchungsergebnisse:

Untersuchungen im Auftrag der BUE konnten den Betrieb einer Chemischen Reinigung im Plangebiet (Winterhuder Weg 112) bestätigen.

Bei Detailuntersuchungen zur Eingrenzung des o.g. Grundwasserschadens wurden im Jahr 2015 auch im vermuteten Abstrom dieses Betriebes Bohrungen abgeteuft und horizontal Grundwasserproben entnommen.

Hierbei zeigte sich eine deutliche Belastung des Grundwassers mit LCKW.

Der ehemalige Chemischreinigungsbetrieb im Winterhuder Weg 112 trägt somit unzweifelhaft zur Grundwasserverunreinigung im Kreuzungsbereich Winterhuder Weg / Mozartstraße / Herderstraße / Schenkendorfstraße bei, die Verunreinigung liegt jedoch weitgehend außerhalb des Plangebiets.

Zusammenfassung:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Hinweise auf eine Überschreitung der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV v. 12.07.1999 zuletzt geändert am 31.08.2015) für den Wirkungspfad Boden – Mensch und die Nutzung „Wohngebiete“ liegen nicht vor.

Bei Baumaßnahmen im Plangebiet, die mit einer Grundwasserabsenkung verbunden sind, ist in jedem Fall im Vorwege eine Abstimmung mit der BUE erforderlich. Mehrkosten für die Reinigung des gefördert Grundwassers sind nicht auszuschließen.

Bei der Anlage von Kinderspielflächen ist jedoch aufgrund der Vornutzung des Innenhofes als Kfz-Abstellfläche sicherzustellen, dass ein Kontakt spielender Kinder mit möglicherweise belastetem Bodenmaterial ausgeschlossen ist.

Hierfür kann neben einer erneuten Probenahme auf den fraglichen Flächen auch ein Bodenaustausch oder –auftrag in einer Mächtigkeit von mind. 0,35m erfolgen. Alternativ ist eine Versiegelung der Flächen möglich.

Sandkisten sind mit Durchgrabesperren zu versehen.

Für die Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht sowie das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gilt der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Insbesondere im Bereich von Kinderspielflächen sind für extern angeliefertes Bodenmaterial grundsätzlich die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, s. Anhang 2 Ziffer 4), hilfsweise auch die Zuordnungswerte Z 0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ heranzuziehen.

Aus abfallrechtlicher Sicht, ist anfallendes Aushubmaterial nicht uneingeschränkt verwertbar, die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen (LAGA M20)“ sind zu berücksichtigen (vgl. Mitteilungen der LAGA Nr. 20 v. 06.11.2003).

Nach §9 Abs.5 Nr.3 BauGB als besonders mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt zu kennzeichnenden Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Treten während Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Technischer Umweltschutz, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: 42804-6353, e-Mail: umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de zu benachrichtigen.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass schädliche Bodenveränderungen durch mechanische Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
Anfallendes Aushubmaterial sollte, wenn möglich auf den Flächen verwertet werden.
Eine Versiegelung von nicht überbauten Bereichen ist zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Originalstellungnahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1013	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 09.01.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt Abteilung: KB / K3 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung

Beim Punkt 3.2.2 Denkmalschutz muss es heißen:

Im Plangebiet sind folgende Objekte als Denkmäler gemäß § 4 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) geschützt und in die Hamburgische Denkmalliste eingetragen:

Hebbelstraße 6, 8; Schenkendorfstraße 26, 28, 30; Winterhuder Weg 55, 57, 59, 61, 63

Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig. Es erfolgt die nachrichtliche Übernahme der geschützten Denkmäler/Ensembles.

Das Ensemble wird im Bebauungsplan Uhlenhorst 1 entsprechend nachrichtlich übernommen.

Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1015	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 15.01.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Hamburg-Nord - MR 2 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

N/MR 2 bedauert, das eine zukunftsorientierte Lösung für eine bedarfsgerechte Straßenraumgestaltung des Winterhunder Weges durch eine der Grobabstimmung diskutierte Straßenerweiterung nicht verfolgt wird.

Die in der Grobabstimmung gemachten Hinweise haben weiterhin Bestand.

Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1016	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 19.01.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Durch die bestandsgemäße Festlegung der Straßenverkehrsflächen wird perspektivisch ausgeschlossen, diese normgerecht und den Bedarfen und Aufkommen aller Verkehrsteilnehmer entsprechend herzustellen.

Die seitens BWVI und MR geforderte Erweiterung der Straßenverkehrsflächen ist auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zu fordern.

Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1017	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 22.01.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Hamburger Hochbahn AG Abteilung: Bereich Recht und Immobilien Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Hamburger HOCHBAHN AG begrüßt die Darstellung einer "unverbindlichen Vormerkung" für die Trasse der U-Bahnlinie U5 im Winterhuder Weg, sie sollte in der Legende oder der Planzeichnung aber mit "Vorgesehene unterirdische Bahnanlagen" o.ä. eindeutiger bezeichnet werden.

Bisher nicht aufgenommen aber unverändert erforderlich ist eine Festsetzung, mit der ein unterirdischer Korridor für die im Rahmen der U-Bahnplanung und -verwirklichung u.U. erforderliche Verlegung eines größeren Transportsiels (\emptyset ca. 3 m) von HamburgWasser festgelegt wird. Östlich einer Linie zwischen

UTM-Koordinate (ETRS 89) Rechtswert: 567473 m, Hochwert: 5936933 m,

und

UTM-Koordinate (ETRS 89) Rechtswert: 567482 m, Hochwert: 5936853 m

müssen bauliche Anlagen einschließlich Gründungselementen, Ankern oder anderen Behelfen unterhalb von 5 m unter Geländeoberfläche ausgeschlossen sein.

Dieser Korridor berührt das neue Baufeld im Blockinnenbereich nur in seinem östlichen Randbereich. Der Großteil des Korridors befindet sich unterhalb der Bestandsbebauung oder unter unbebaubaren Flächen. Auch mit dieser Festsetzung bleiben alle üblichen Bauungen in diesem Gebiet möglich.

Eine solche Festsetzung trifft keine Aussagen zur Zulässigkeit einer Leitungsführung. Darüber wäre in einem gesonderten Verfahren wie z.B. einem Planfeststellungsverfahren für die U5 zu entscheiden. Die Festsetzung ist aber erforderlich, um diese Planungsoption offen zu halten.

[REDACTED]

Originalstellungennahmen

Eingangsnnummer: Nr.: 1018	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 25.01.2018	Verfahren:	Uhlenhorst1
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe
	Abteilung:	IB
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden.

Die Entwässerung der für das Plangebiet zuvor vorgesehenen Bebauung wurde bereits in 2017 durch IB 31 genehmigt, sodass dem Vorhaben insbesondere vor dem Hintergrund einer zusätzlichen Entsiegelung der Flächen bzw. Verringerung des Oberflächenabflusses zugestimmt werden kann.

Das im Plangebiet vorliegende Versickerungspotential sollte entsprechend den Zielsetzungen der **RegenInfraStrukturAnpassung (RISA)** weitestgehend genutzt werden und das Niederschlagswasser zur Förderung des natürlichen Wasserhaushaltes und Verbesserung des lokalen Mikroklimas entsprechend bewirtschaftet werden. Vorgaben zur Dachbegrünung sind auch diesbezüglich als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß DIN 1986-100 kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach DIN 1986-100 zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein **Überflutungsnachweis** entsprechend DIN 1986-100 unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässe-

zung (z.B. Sieleinleitung oder Versickerung) zu führen. Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Für die Planung der Dach-Notentwässerung ist folgendes zu beachten: Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen des eigenen Grundstückes erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagswassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für Balkonflächen zu erfüllen. Passanten dürfen durch die Dach-Notentwässerung nicht belästigt werden.

Grundwasser darf durch Drainageleitungen nicht in das öffentliche Siel abgeleitet werden. Für das Plangebiet des Bebauungsplans sind die Vorgaben nach § 4 (3) HBauO zu beachten und einzuhalten. Danach ist für den Anschluss an die öffentliche Entwässerung eine gemeinsame Entwässerungsleitung für höchstens vier Grundstücke oder für Grundstücke mit einer Hausgruppe mit einer Länge von bis zu 50 m zulässig. Für die Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer/Untergrund gelten die Vorgaben in § 4 (3) HBauO analog.

Mit freundlichen Grüßen



(BUE/IB3129)

Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1020	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 30.01.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Hamburg-Nord - MR 3 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

N/MR31

Seitens des Fachbereichs Stadtgrün, in Vertretung des Grundeigentümers öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie als zuständige Dienststelle für den Straßenbaumbestand, ergeben sich im Rahmen dieses Bebauungsplanes keine zusätzlichen Anforderungen, die im B-Planverfahren zu berücksichtigen wären.

Das Bauvorhaben ist jedoch aus der Bearbeitung von Anträgen gemäß § 4 der Baumschutzverordnung bekannt. Geprägt wird der Innenhof durch die Kastanie aber auch durch die Lärche im Bereich der Zufahrt zum Innenhof.

Es ist vorgesehen, die Kastanie mit einem Erhaltungsgebot zu belegen. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die Lärche, die von gleichwertiger Bedeutung für den Innenhof ist ebenfalls ein Erhaltungsgebot erhalten kann.

Originalstellungennahmen

Eingangsnnummer: Nr.: 1021	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 31.01.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Hamburg Wasser Abteilung: Bauleitplanung und Investorenberatung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Katasterauszüge.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) und der Hamburger Wasserwerke (HWW) keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes *Uhlenhorst 1*.

Stellungnahme HSE:

Wie aus den beiliegenden Katasterunterlagen ersichtlich, sind in den an das Plangebiet angrenzenden Straßen Mischwassersiele vorhanden.

Aufgrund eingeschränkter Kapazitäten im Sielnetz sind die zulässigen Einleitmengen in das Mischwassersielnetz im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (Einleitgenehmigung) mit Beteiligung der Hamburger Stadtentwässerung zu regeln.

Das zusätzlich vom B-Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann schadlos in das vorhandene M-Sielnetz eingeleitet werden.

Anmerkung: Eine bereits vorgenommene sielhydraulische Überprüfung hat ergeben, dass die Niederschlagswassereinleitung von dem B-Plangebiet (WA-Flächen) in das vorhandene Mischwassersielnetz auf max. 70 l/s zu begrenzen ist. Hiervon entfallen auf das Flurstück 263 (Nachverdichtung durch Wohnungsbau) 23 l/s. Darüber hinausgehende Zuflüsse sind durch geeignete Maßnahmen auf den Grundstücken zurückzuhalten und können nur verzögert in das Sielsystem eingeleitet werden.

Stellungnahme HWW:

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen

können, sind die hier betroffenen und an das Plangebiet angrenzenden Straßen von uns berührt.

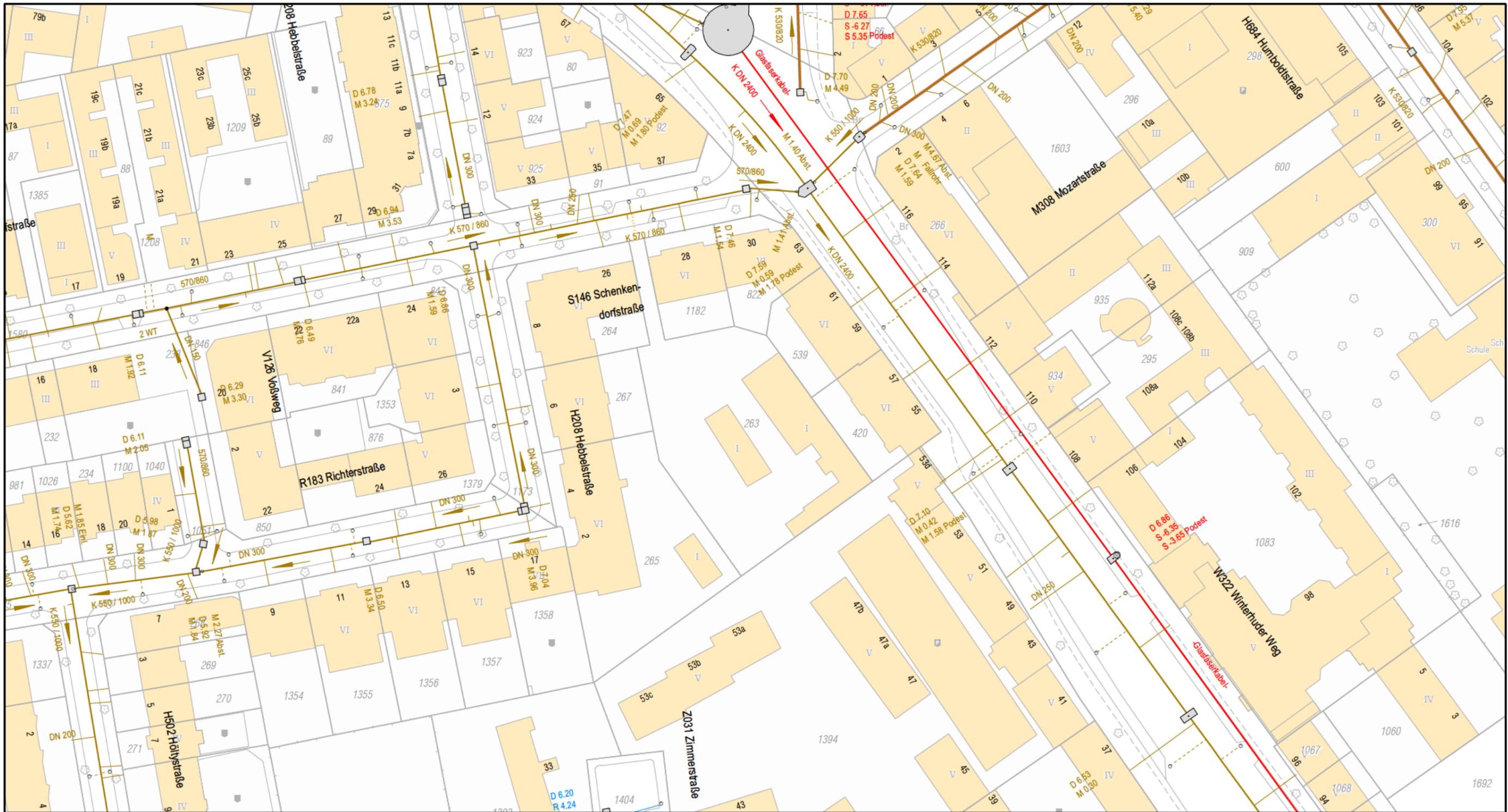
Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38990, in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



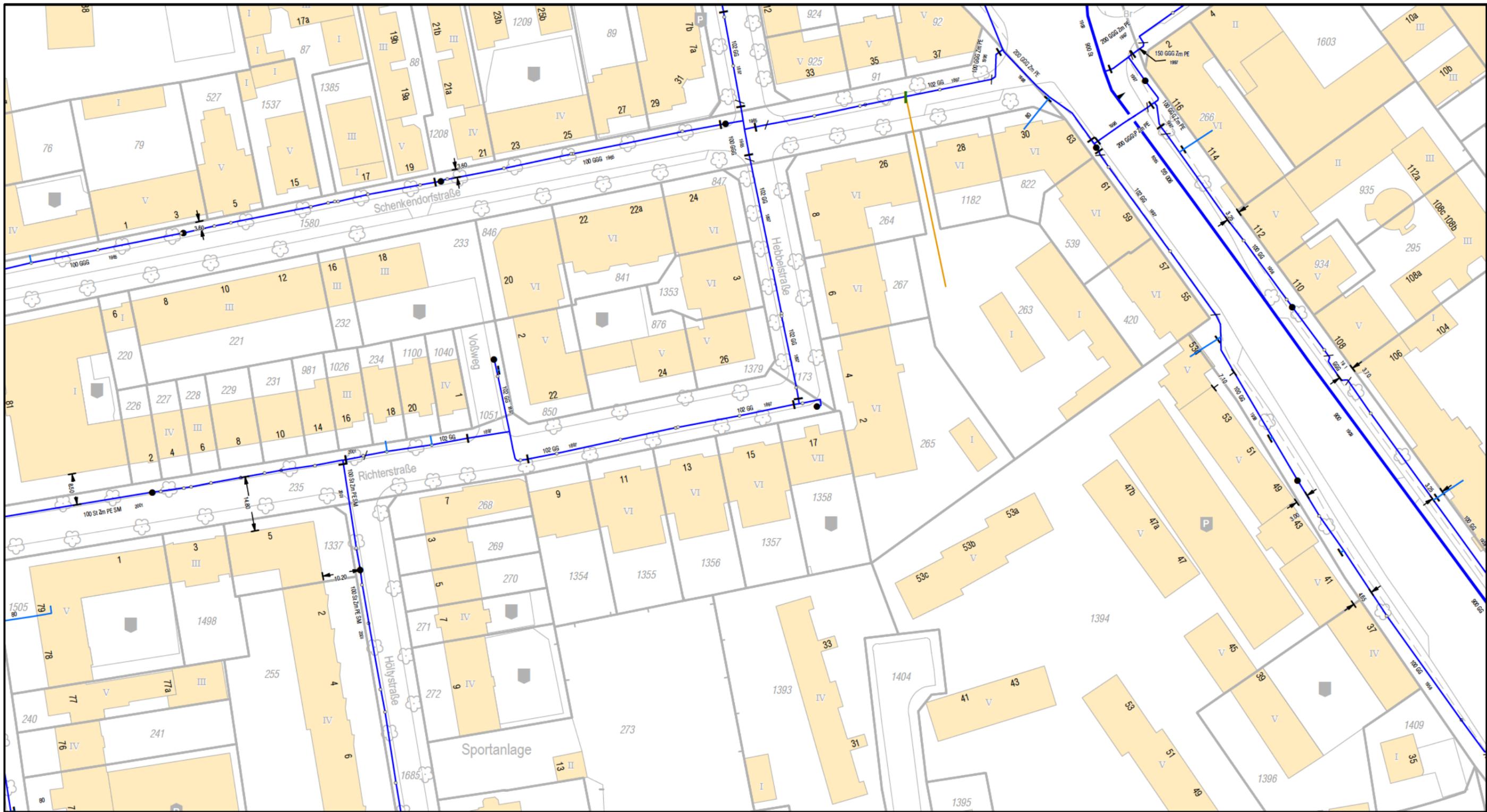


Legende

- | | | | | | |
|---|----------------------------------|---|--|---|---------------|
| ✕ | Absperrschieber | ⌋ | Auslass, Einlass | — | Schmutzwasser |
| □ | Schächte, ohne Kammer | ⊙ | Sonderschächte, DM grösser 3000 | — | Regenwasser |
| ▤ | Schächte, mit einer Kammer | ⊗ | Deckel | — | Mischwasser |
| ▥ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 | ● | F ktive Schächte | ⋯ | Fremdleitung |
| ▦ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 | ○ | Luftschacht | ▨ | Bauprojekt |
| ▧ | Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 | ◻ | Schneeschacht | ▩ | Dienstbarkeit |
| ▨ | Schächte, mit 1,2 m Kammer | ● | Revisionschächte auf Hausanschlüssen | — | Schutzrohr |
| ▲ | Pumpwerk ohne Hochbauteil | ⊙ | Revisionseinrichtungen (zugänglich) | | |
| ▲ | Pumpwerk mit Hochbauteil | ⊙ | Revisionseinrichtungen (überdeckt) | | |
| ⊙ | Emissionsschutzanlagen | ⊙ | ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern | | |
| | | ○ | Trumme | | |
| | | ⊙ | Sickertrumme | | |



<p>HAMBURG WASSER</p>	<p>Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhomer Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82112, -17, -18 anlageninfo@hamburgwasser.de</p>	<p>K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p>
	<p>Maßstab 1:1.000</p>	<p>Datum 21.04.2017</p>
<p>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.</p>		



Legende

- | | | | | | |
|----|------------------|---|-------------------------------|-------|---------------------------------|
| I | Schieber | ⊞ | Schieber (geschlossen) | — | Trinkwasserleitung |
| o | Anbohrventil | ⊞ | Klappe (geschlossen) | — | Rohwasserleitung |
| K | Klappe | ⊞ | Anschlusshahn (geschlossen) | — | Nahwärmeleitung Hamburg Energie |
| RS | Rückschlagklappe | ⊞ | Anbohrventil (geschlossen) | - - - | Kabeltrasse WW |
| ▲ | Lufthahn | ⬇ | Spülsausslass | - - - | Kabeltrasse B5 |
| o | Anschlusshahn | ⬇ | Überlaufauslass | ▨ | Bauprojekt |
| ● | Hydrant | [| Abschluss | ▨ | Dienstbarkeit |
| / | Abschnittswchsel | ⊞ | Kathodischer Korrosionsschutz | ⊞ | Schutzrohr |



Leitungsbestandsplan
Hamburger Wasserwerke GmbH
 Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82112,-17 anlageninfo@hamburgwasser.de

K 12
 Erschließungen
 und Baurechtsverfahren

Maßstab
 1:1.000

Datum
 31.01.2018

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.



Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1019	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.02.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Das Amt für Verkehr der BWVI nimmt wie folgt Stellung:

Die Fuß- und Radverkehrsanlagen des Winterhuder Wegs im Bereich des Plangebiets vom B-Planentwurf Uhlenhorst 1 sind untermaßig (1,0 m Sicherheitsstreifen mit Geländer, 0,8 m Radweg, 1,60 m Gehweg) und könnten in dem vorhandenen Straßenquerschnitt bei einem Umbau der Straße nicht regelkonform ausgebaut werden. Zu dem fehlt Straßenbegleitgrün und ein Park/Lieferstreifen, der für die vorhandene Erdgeschoßnutzung erforderlich wäre.

Das vorhandene Planrecht, der Durchführungsplan D 288 und der Teilbebauungsplan TB 25 sehen eine zurückgesetzte Baulinie vor, die die Gebäudekante der südlichen Bebauung aufnimmt. Damit soll ein 30 m Straßenquerschnitt für den 4-streifigen Winterhuder Weg freigehalten werden, der auch heute einen regelkonformen Ausbau zulassen würde.

Der Konflikt mit der vorgesehenen Neufestsetzung der Baugrenze gemäß den Baukörper des vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude-Ensembles und damit dem Bestätigen des beengten Straßenraums wurde von VE 3 bereits in der Grobabstimmung angesprochen. Die Erhaltung des Denkmalensembles ist dabei unbestritten. Es sollte jedoch einen Ausweisung erarbeitet werden, die bei Abgängigkeit des Denkmals eine zurückgesetzte Gebäudekante für die Neubebauung festlegt. Eine Prüfung seitens N/SL wurde zugesagt.

In den verschickten Planunterlagen ist nicht erkennbar, warum keine Verschiebung für eine Neubebauung möglich war bzw. es wurde auch nicht dargestellt, was gegen einen Verschiebung spricht (Denkmalschutz, Abstandsflächen, Städtebau).

Der Winterhuder Weg ist eine 4-spurige Hauptverkehrsstraße (B5) mit einer Belastung von 31.400 Kfz/Werktags mit einem Schwerverkehrsanteil von 3%. Dies bedeutet, dass eine Spuraufhebung absehbar nicht möglich ist. Aufgrund der abbiegenden Buslinienführung der Metrobuslinie 25 wird auch die vorhandenen "Busschleuse" im Kreuzungsbereich nicht aufhebbar sein. Somit kann zur Erweiterung der Nebenflächen kein Eingriff in die vorhandene Fahrbahnaufteilung vorgenommen werden.

Die BWVI VE 3 fordert für den Fall der Neubebauung bei Abgängigkeit des denkmalgeschützten Gebäudeensembles eine Versetzung der Baugrenze = Straßenbegrenzungslinie um 2 m, damit künftig als Mindestanforderung ein Gehweg von 3 m und ein Radfahrstreifen von 2,25 m hergestellt werden kann.

Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1027	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 02.02.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BUE-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme BUE/ NGE12 zu TÖB-Beteiligung § 4 (2) BauGB

Zur Begründung:

Punkt 3.1.2. Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz

Bitte den Text aus der Landesplanerischen Stellungnahme der BSW/BUE vom 15.05.2017 zur Beschreibung der Darstellungen des Landschaftsprogramms verwenden, um bei der richtigen Fachterminologie zu bleiben.

Die Darstellung des Milieus "Etagenwohnen" ist zu vernachlässigen, da es sich um eine graphische Ungenauigkeit handelt, die in den begrenzten technischen Möglichkeiten zu Zeiten der Erstellung des Landschaftsprogramms begründet ist. Die Milieuabgrenzung sollte in Straßenmitte enden.

Originalstellungnahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1028	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 02.02.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BUE-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Verordnung § 2 Nr. 10:

Die Festsetzung kann noch konkretisiert werden:

fledermausfreundliches Licht: LED mit max. 3000 Kelvin, nach unten abstrahlend

Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1026	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 02.02.2018	Verfahren: Uhlenhorst1 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP 13 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme BSW/ LP zu TÖB-Beteiligung § 4 (2) BauGB

Zur Planzeichnung:

- In der Planzeichnung sowie in der Legende ist die GRZ für die Bestandsbebauung entlang der Straßenverkehrsflächen sowie für die Neubaufäche im Blockinnenbereich zu ergänzen.
- Es sollte geprüft werden, ob für die Bestandbebauung entlang der Straßenverkehrsflächen vorsorglich geschlossene Bauweise festgesetzt wird, wenn für diesen Bereich vorsorglich (für den Fall eine Erneuerung der Bebauung) eine Lärmschutzklausel festgesetzt wird.
- In der Planzeichnung ist der Grund der unverbindlichen Vormerkung -unterirdische Bahnanlage- einzutragen.
- Denkmalschutz: ist es korrekt, dass der bestehende Ensembleschutz an der Schenkendorfstraße in Bereich der Flurstücks 263 unterbrochen wird?

Zur Verordnung:

- Der Ausführungen in § 1 der Verordnung sind bitte auf die Verfahrensart § 13a BauGB anzupassen.
- zu § 2 Nr. 3: Soll die Festsetzung für das gesamte Plangebiet gelten oder nur für den Bereich WA 1 (Blockinnenbereich)? Gilt diese Festsetzung auch für WA 2 ist im Bereich der Straße eine lichte Höhe für die Balkone festzusetzen.
- zu § 2 Nr. 9: Für die flachgeneigten Dächer ist bitte eine maximale Dachneigung anzugeben.

Zur Begründung:

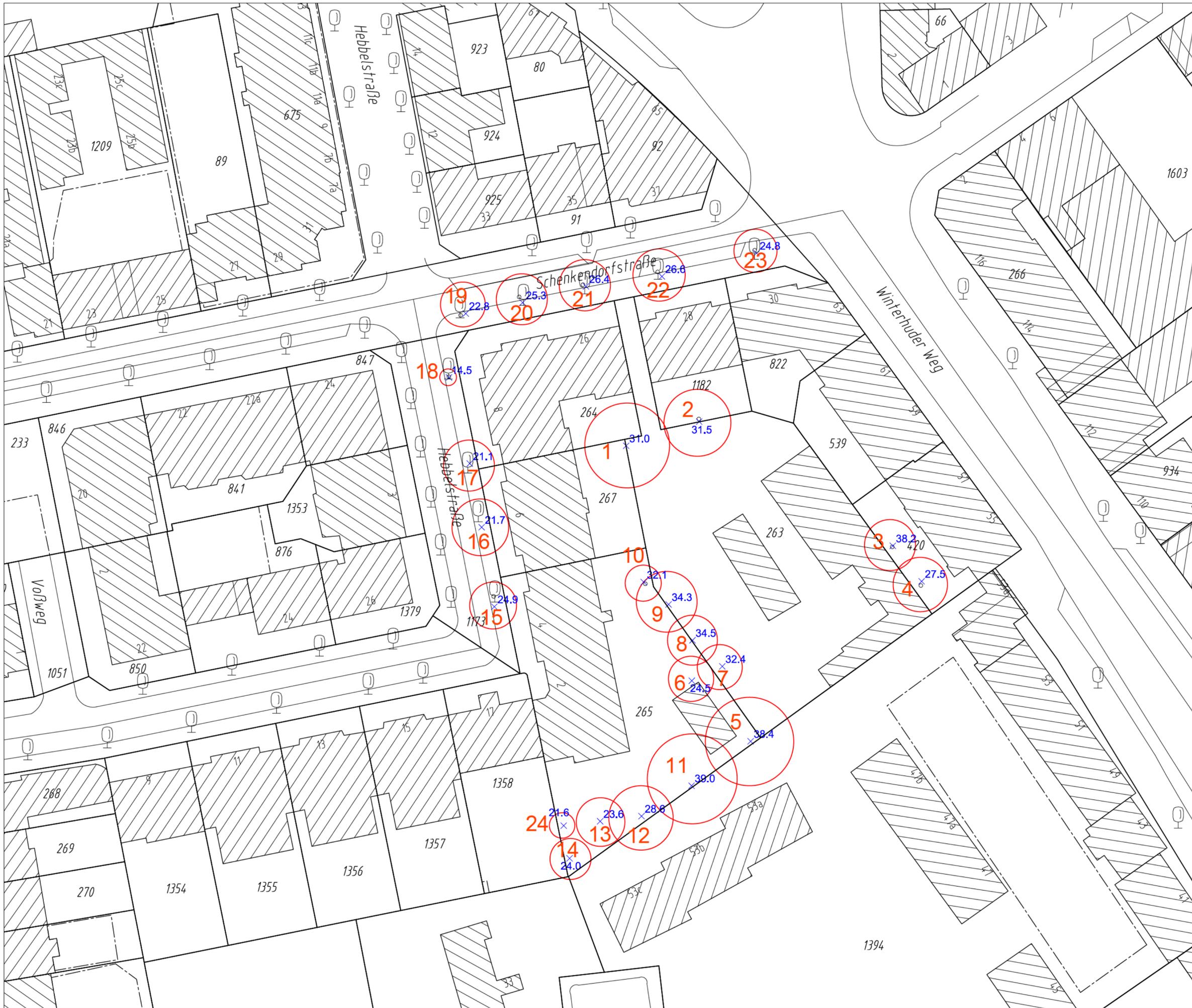
- Zu 2 - Grundlage und Verfahrensablauf: Bitte die Verfahrensart ergänzen.
- Zu 3 - Planerische Rahmenbedingungen: Unter diesem Kapitel sind die Rahmenbedingungen zu nennen, inhaltliche Ausführungen zu den Punkte sollten im Kapitel 5 erfolgen.

- Denkmalschutz, bitte in Kapitel 5 unter Nachrichtliche Übernahmen das Kapitel Denkmalschutz aufnehmen.
- Nach der Naturschutzfachlichen Gesamtbetrachtung des Bebauungsplan (unter 5.6.3.) ist bitte eine Gesamtbetrachtung / -abwägung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Baumbestandsliste B-Plan Uhlenhorst 1

Nr.	Art	Anmerkungen
1	Roßkastanie	dominanter prägender Solitärbaum. Markiert die Zufahrtsituation zum Innenhof; Kleinklimatische Funktion und hohe ökologische Wertigkeit
2	Lärche	prägender Solitärbaum mit guter Vitalität und ökologischer Funktion; markiert die Zufahrtsituation zum Innenhof
3	Douglasie	Einzelbaum
4	Ahorn	
5	Ahorn	
6	Ahorn	
7	-	Baum wurde bereits auf Basis der ursprünglichen Baugenehmigung gefällt.
8	Ahorn	
9	Douglasie	
10	Ahorn	
11	Douglasie	
12	Ahorn	
13	Ahorn	
14	Ahorn	
15	Winterlinde	Straßenbaum
16	Feldahorn	Straßenbaum
17	Feldahorn	Straßenbaum
18	Feldahorn	Straßenbaum
19	Holländische Linde	Straßenbaum
20	Holländische Linde	Straßenbaum
21	Holländische Linde	Straßenbaum
22	Holländische Linde	Straßenbaum
23	Winterlinde	Straßenbaum
24	Aufwuchs Diverse	

Stand: 01.06.2017; XXXXXXXXXX



Bezirksamt Hamburg-Nord
Stadt- und Landschaftsplanung

Uhlenhorst 1
Baumauswertung

Maßstab 1 : 500
Datum : 06.03.2018

